

# RS Vwgh 1993/10/19 93/04/0176

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1993

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

50/04 Berufsausbildung

## Norm

ABGB §2;

BAG 1969 §32 Abs1;

VStG §21 Abs1;

VStG §5 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/02/17 91/10/0012 3 (hier: Lehrberechtigte iSd BAG).

## Stammrechtssatz

Eine Person die in Österreich ein Großhandelsunternehmen führt, ist verpflichtet, sich über die auf dem Gebiet ihrer Tätigkeit erlassenen Vorschriften zu informieren. Unkenntnis dieser Vorschriften vermag vor einer Bestrafung daher nicht zu schützen. Sie führt auch nicht dazu, daß das Verschulden des Täters geringfügig ist und daher § 21 Abs 1 VStG anzuwenden wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040176.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>